

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Abschluss Master of Education

vom 10. November 2011

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV. Schl.-H. 2012, S. 11

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF: 11. November 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 49 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.- H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.- H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom 26. Oktober 2011 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sachunterricht vom 12. Februar 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 9) wird geändert.

Folgender § 5 wird eingefügt:

„Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang Sachunterricht ist ein mit Erfolg abgeschlossenes Bachelor-Studium in einem der Teilstudiengänge Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Physik oder Wirtschaft/ Politik (Bezugsfächer des Sachunterrichts). Zudem sind sachunterrichtsdidaktische Grundlagen im Umfang von mindestens 6 SWS/ 9 LP nachzuweisen. Durch den erfolgreichen Besuch des BA-Moduls „Elementarisierung sachbezogener Bildungsinhalte“ wird die Auflage für die geforderten sachunterrichtsdidaktischen Grundlagen erfüllt.

Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 sowie § 49 Abs. 5 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 10.11.2011 erteilt.

Flensburg, den 10. November 2011

Prof. Dr. Waltraud Wende
Präsidentin der Universität Flensburg